

Allgemeine Verkaufs-, Service- und Leihbedingungen

Die Vodafone GmbH, die Vodafone West GmbH (beide Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf) und die Vodafone Deutschland GmbH, Beta-Straße 6–8, 85774 Unterföhring (allesamt „Vodafone“) erbringen Lieferungen und Leistungen an Waren aufgrund der nachfolgenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn Vodafone ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

A. Bedingungen für den Verkauf von Waren durch Vodafone

1. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von Vodafone.

2. Akkus

Akkus sind nur für eine begrenzte Anzahl von Ladevorgängen beschaffen. Die Anzahl der im Einzelfall bis zum Verbrauch des Akkus möglichen Ladevorgänge ist u. a. abhängig vom Gerätetyp sowie der Handhabung der Ladevorgänge durch den Kunden. Die Lebensdauer eines Akkus kann daher von der Haltbarkeit des Gerätes im übrigen erheblich abweichen.

3. Gewährleistung

3.1 Vodafone übernimmt die Gewähr für die vereinbarte und übliche bzw. erwartbare Beschaffenheit der Ware sowie deren Eignung für die gewöhnliche oder die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung.

3.2 Sofern kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden ein Jahr. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Garantiebedingungen

Sofern und soweit Vodafone für eine Ware eine Garantie übernimmt, stehen dem Kunden die Mängelgewährleistungsrechte im Sinne der vorstehenden Ziff. A.3 zu. Bei Gewährung einer Garantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche entsprechend. Dies gilt auch für den Beginn der Verjährung.

5. Zahlungsbedingungen/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Der von Vodafone in Rechnung gestellte Kaufpreis ist sofort bei Erhalt der Ware fällig; abweichend hiervon gelten für Ratenzahlungsvereinbarungen die besonderen Bedingungen gem. Ziffer A.6.

Der Einzug von Rechnungsbeträgen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist als Standard vorgesehen und erfolgt frühestens 3 Werktagen nach Erhalt der Rechnung. Liegt kein SEPA-Mandat vor, muss der Rechnungsbetrag innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Rechnung auf dem von Vodafone in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

6. Besondere Bedingungen für Ratenzahlung

Sofern der Kunde und Vodafone eine Stundung des Kaufpreises in Verbindung mit einer Ratenzahlung vereinbart haben, ergibt sich die Fälligkeit der Raten, deren Anzahl und Höhe, sowie eine etwaige Anzahlung aus dem Kaufvertrag mit Ratenzahlungsvereinbarung. Die monatlichen Teilzahlungsbeträge sind unabhängig vom Fortbestand eines Mobilfunkvertrages und von der Erbringung von Vodafone-Dienstleistungen zu entrichten. Der Kunde kann seine Pflichten aus der Ratenzahlungsvereinbarung nicht auf einen Dritten übertragen.

Der Einzug von Rechnungsbeträgen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist als Standard vorgesehen und erfolgt jeweils zu dem dem Kunden mitgeteilten Abbuchungsdatum, frühestens jedoch 2 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung. Liegt kein SEPA-Mandat vor, muss der Rechnungsbetrag zum mitgeteilten Datum auf dem von Vodafone angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Erfolgt der Lastschrifteinzug vom Konto eines Dritten, wird der Kunde den Kontoinhaber unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die Abbuchungsdaten über Zeitpunkt und Höhe der angekündigten Einzüge informieren.

Zahlt der Kunde mehr als die monatlich fällige Rate, aber einen geringeren Betrag als die gesamte Restforderung aus dem Kaufvertrag, wird die Höhe der übrigen noch ausstehenden Raten angepasst, wobei die Anzahl der Raten bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit unverändert bleibt.

Vodafone behält sich vor, die gegen den Kunden aus der Ratenzahlungsvereinbarung bestehenden Forderungen an Zinia (Open Bank S.A., Plaza de Santa Bárbara 2, 28004 Madrid, Spanien) abzutreten. Vodafone informiert den Kunden vor Abgabe seiner Vertragserklärung über eine solche Abtretung und eine damit verbundene Bonitätsprüfung durch Zinia. Auch im Falle einer solchen Abtretung bleibt das Recht der Bundesrepublik Deutschland Grundlage des Vertragsverhältnisses und einer etwaigen Forderungsbeitreibung.

Nach einer Abtretung erfolgt der Einzug der Monatsraten weiterhin durch die Vodafone GmbH im Namen und auf Rechnung von Zinia. Mit dem erfolgreichen Lastschrifteinzug

durch Vodafone tritt Erfüllungswirkung hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung des Kundengegenüber Zinia ein. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nicht vollständig innerhalb des Zahlungsziels nach, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug. Zinia kann ihre Forderungen in diesem Fall unmittelbar gegenüber dem Kunden geltend machen und hierzu die Forderungen wiederum jederzeit an Dritte, insbesondere an Inkassounternehmen zum Zwecke der Beitreibung rückständiger Beträge, abtreten.

Vodafone bleibt als Vertragspartner des Kunden zuständig für Kundenanliegen im Zusammenhang mit dem Kauf und der Ratenzahlung (z. B. zu Ware, Leistungsumfang, Lieferzeit oder Versand), Retouren, Reklamationen oder die Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen.

Die Möglichkeit für Vodafone, die Ratenzahlungsvereinbarung zu kündigen und die gesamte Restforderung fällig zu stellen, richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

B. Bedingungen für Serviceleistungen an Waren außerhalb der Gewährleistung

1. Leistungserbringung

Vodafone kann Serviceleistungen durch Dritte ausführen lassen.

2. Gewährleistung

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Serviceleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

C. Bedingungen für den Verleih von Waren durch Vodafone

1. Allgemeine Pflichten des Kunden

Der Kunde wird den geliehenen Gegenstand mit der notwendigen Sorgfalt behandeln und gegen unbefugten Zugriff sichern. Er wird keine Änderungen am Leihgegenstand vornehmen, insbesondere wird er Kennungen des Herstellers nicht beschädigen oder entfernen.

2. Kautions

Vodafone kann von dem Kunden eine im Verhältnis zum Wert des Leihgegenstandes angemessene Kautions verlangen. Vodafone kann alle Forderungen aus diesem Vertrag gegen die Kautions aufrechnen.

3. Rückgabe

Der Kunde ist verpflichtet, den Leihgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt am Ausgabeort zurückzugeben. Wurde kein Rückgabetermin vereinbart und ist den Umständen keine eindeutige Mindestleihdauer zu entnehmen, so hat er den Leihgegenstand jederzeit auf Anforderung zurückzugeben.

D. Gemeinsame Bedingungen

1. Höhere Gewalt

Wird Vodafone an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch unvorhergesehene Ereignisse gehindert, die Vodafone oder ihren Zulieferanten betreffen und die Vodafone auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, verzögert sich die Liefer- und Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Der Kunde kann sich vom Vertrag lösen, wenn ihm wegen der Verzögerung ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Als von Vodafone nicht zu vertretende Behinderung im Sinne dieses Absatzes gelten auch Streiks oder Aussperrungen.

2. Haftung

Auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet Vodafone dem Kunden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Vodafone, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter – weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger – Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für von Vodafone, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz von Vodafone, sofern der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. Vodafone kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

Stand: 15.02.2025